Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Reco Gesellschaft für Unternehmens-Restrukturierung mbH

für Lieferungen und Leistungen für Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

A. Regelungen für alle Arten von getätigten Geschäften

1. Allgemeines, Angebot, Auftrag und Vertragsschluss

- 1.1 Unsere sämtlichen Angebote, die Auftragsannahme und alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für sämtliche künftigen und gleichartigen Geschäfte mit unserem Kunden. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eines zusätzlichen ausdrücklichen Widerspruches im Einzelfall bedarf es nicht. In einer Bezugnahme auf ein Schreiben, das entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält oder darauf verweist, liegt keine Anerkennung dieser Bedingungen durch uns. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Kunden gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Sind unsere Bedingungen unserem Vertragspartner nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.
- **1.2** Alle Aufträge, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bzw. unserer schriftlichen Bestätigung. Im Übrigen haben unsere Mitarbeiter keine Befugnis, abweichende Vereinbarungen zu treffen oder Sonderkonditionen zu gewähren.
- 1.3 Die Reco GmbH handelt und/oder bietet Waren an, die im Namen und für Rechnung des Einlieferers/ Auftraggebers (im weiteren Auftraggebers) verkauft werden. Sie tritt nur als Vermittler und nicht als Verkäufer der Waren auf. Die Rechnung erfolgt im Namen des Auftraggebers. Dadurch entsteht die Besonderheit, dass das Rechtsverhältnis über den Erwerb von Waren ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Käufer (nachfolgend: "Kunde") zustande kommt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: "AGB") regeln die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber und den Kunden, sowie der Reco GmbH und dem Kunden. Der Auftraggeber wird im Vertrag bezeichnet.
- **1.4.** Der Vertragspartner bestätigt als Unternehmen oder Unternehmer i.S. des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen zu handeln.
- **1.5.** Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Ein Dienstleistungs-, Verkaufs-, Liefer- oder sonstiger Vertrag kommt erst mit der Zusendung der Auftragsbestätigung zustande. Falls keine Bestätigung erfolgt, gilt der Auftrag mit der Übergabe der Ware an den Kunden, dessen Erfüllungsgehilfen oder den jeweiligen Frachtführer oder der Ausführung des Dienstleistungs- oder sonstigen Vertrages durch uns als angenommen.
- **1.6.** Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ebenso wie unserer Dienstleistungen wird ausschließlich in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Unterlagen beschrieben, ohne dass dieses eine Garantie im Sinne des §443 BGB darstellt.

Hinsichtlich der in Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Beschreibungen angegebenen Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Maße, Farben, Konstruktionen und Formen sowie sonstigen Abweichungen, durch die die Verwendung zu dem vertragsgemäßen Zweck nicht eingeschränkt wird, behalten wir uns handelsübliche Abweichungen vor, ohne dass der Geschäftspartner Ansprüche daraus herleiten kann. Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Angaben kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Eigenschaftszusicherung dar.

- **1.7.** An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Gutachten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn wir ausdrücklich zugestimmt haben. Dritte werden insoweit nicht in den Schutzbereich mit einbezogen.
- 1.8. Kaufverträge über erworbene Gegenstände, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass Sie mit einem Fremdrecht belegt sind, sowie eine nachträgliche Versagung der Zustimmung des Verkaufes durch die Gläubigerversammlung, können von uns rückgängig gemacht werden.

2. Zahlungen

- **2.1.** Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zahlbar. Skontovergütungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Ein abweichendes Zahlungsziel muss ausdrücklich vereinbart werden.
- **2.2.** Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen. Diskont-, Einzugs- oder sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.3. Unser Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Auftraggeber Forderungen gegenüber dem aufrechnen oder deswegen Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Jegliche Zurückhaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen, wenn der Zurückbehaltungsanspruch einem anderen auf Vertragsverhältnis beruht.
- 2.4. Gerät unser Kunde in Zahlungsverzug, stehen uns die Rechte aus § 288 BGB (Geltendmachung von Verzugszinsen) zu. Ein darüberhinausgehender Verzugsschaden ist nach den gesetzlichen Regelungen zu ersetzen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Zahlungsziele über künftige Leistungen neu zu vereinbaren. Kommt der Kunde mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so sind wir nach angemessener Nachfristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreten höheren Schadens, insbesondere der Kosten der Rücknahme und der Wertminderung, zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns einen niedrigeren Schaden nach. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn sich nach Vertragsabschluss Anhaltspunkte für die Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Kunden insbesondere im Sinne von Ziffer 2.5 ergeben.
- **2.5** Bei Zahlungseinstellung, Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners werden alle Forderungen fällig. Rabatte und Bonifikationen entfallen. Zeigt sich nach Vertragsschluss, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eine Einräumung von Krediten oder Zahlungszielen nicht zulassen (z.B. ungünstige Auskünfte durch Bank- oder Kreditinstitute

oder Kreditversicherer, Zahlungsverzug, Sicherungsübereignung von Umlaufvermögen etc.), können wir die Bestellung von Sicherheiten oder die Vorauszahlung sämtlicher Ansprüche verlangen und bis zu deren Leistung die Erfüllung verweigern. Erfolgten die Sicherheitenbestellung bzw. Vorauszahlung nicht fristgemäß, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Kunden offensichtlich ist.

- **2.6** Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Standort undemontiert und unverladen, ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung, Montage, sonstige Nebenkosten und am Liefertag geltende Umsatzsteuer; diese Positionen werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- **2.7.** Die Entrichtung der Mehrwertsteuer entfällt für Geschäftspartner aus EG-Mitgliedstaaten, sofern diese ihre Umsatzsteuer-Ident-Nummer nachweisen. Sonstige ausländische Geschäftspartner haben den Mehrwertsteuerbetrag in voller Höhe als Kaution in bar und in Euro zu hinterlegen. Dieser Betrag wird umgehend erstattet, sobald der vom Finanzamt akzeptierte Durchschlag der Ausfuhrerklärung vom Zoll abgestempelt zugeht.

3. Leistungserbringung bzw. Lieferung

- **3.1.** Die angegebenen Liefer- und Leistungsfristen werden von uns nach Möglichkeit eingehalten, gelten jedoch stets nur annähernd. Bei teilbaren Lieferungen sind wir zu Teillieferungen und bei entsprechender vorheriger Information auch zu vorzeitiger Lieferung bzw. Leistung berechtigt, soweit dies dem Kunden zuzumuten ist.
- **3.2.** Die Leistungs- bzw. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Lieferfristen gelten mit der Meldung der Abholungsmöglichkeit/ Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Bei Selbstabholung beziehen sich die Lieferfristen und Termine auf den Zeitpunkt, für den wir die Ware versandbereit gemeldet haben. Die vereinbarten Leistungs- bzw. Lieferfristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Vertragspartner aus diesem Abschluss in Verzug geraten ist. Selbstbelieferung und Lieferfähigkeit bleibt vorbehalten.
- **3.3** Spätestens mit Erbringung unserer Leistung bzw. mit der Lieferung stellen wir dem Kunden gleichzeitig die Rechnung für die erbrachte Leistung bzw. die gelieferte Ware aus. Geht dem Kunden nicht unverzüglich nach Leistungserbringung bzw. Lieferung die Rechnung zu, ist er verpflichtet, diese innerhalb von 8 Tagen ab Leistungserbringung bzw. Lieferung bei uns anzumahnen.
- **3.4.** Geraten wir in Verzug, muss unser Kunde uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, unsere Leistung ist bis zum Fristablauf erbracht bzw. die Ware bis zum Fristablauf versandbereit gemeldet. Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere wenn er uns Unterlagen zur Verfügung stellen oder Informationen erteilen muss und Anzahlungen zu leisten hat.
- **3.5.** Im Falle von Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand sowie allen sonstigen Fällen höherer Gewalt, gleich, ob sie bei uns, unseren Mitarbeitern, unseren Vorlieferanten oder Transporteuren entstanden und von uns nicht zu vertreten sind und dadurch die Durchführung des betroffenen Geschäfts beeinträchtigt oder unmöglich gemacht wird,

verlängert sich unsere Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Derartige Verzögerungen werden wir dem Kunden unverzüglich anzeigen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung für uns unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, vomn dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass unserem Vertragspartner hieraus ein Schadensersatzanspruch zusteht.

4. Versand und Gefahrenübergang

- **4.1.** Demontage, Verladung, Versand und Transport von Waren erfolgen durch und auf Rechnung (soweit vereinbart) und Gefahr des Kunden. Zum vereinbarten Termin abholbereit bzw. versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen. Werden der Versand oder der Transport auf Wunsch des Kunden verzögert oder liegt Annahmeverzug vor, geht die Gefahr mit der Meldung der Versand- bzw. Transportbereitschaft über. Die Verwahrung des Vertragsgegenstandes erfolgt dann im Namen und auf Kosten des Kunden. Der Kunde muss bei dem Ausbau von Gegenständen darauf achten, dass keine Beschädigungen am Demontageort oder anderen Geräten entsteht.
- **4.2.** Mit dem Abschluss des Kaufvertrages, spätestens mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder mit dem Verlassen unseres Betriebes oder des Lagers, geht die Gefahr einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme, des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung durch beispielsweise Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl und Einbruchdiebstahl– auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung, übernommen haben. Der Vertragsgegenstand wird von uns gegen Transportschäden nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung des Kunden versichert.

5. Mängelprüfung und Gewährleistungen

- **5.1.** Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden und nicht aus sonstigen werblichen Aussagen, Prospekten, unverbindlichen Hinweisen und dgl.. Die Übernahme einer Garantie z.B. im Sinne des §443 BGB ist damit nicht verbunden. Unverbindliche Hinweise leisten wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrung,
- jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz des Vertragsgegenstandes sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich eine vereinbarte Beschaffenheit im Sinn von Ziff. 5.1. Satz 1 sind. Sie befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen.
- **5.2.** Für Mängel haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
- **5.2.1.** Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen gleich aus welchem Rechtsgrund werden ausgeschlossen.
- **5.2.2.** Die Ausschlussregelungen nach Ziffer 5.2.1. gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche

jeder Art gegen uns bestehen, die mit dem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, werden sie ausgeschlossen.

- **5.2.3.** Der Ausschluss und die Verjährungsfristen gemäß Ziffer 5.2.1 und Ziffer 5.2.2. gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Sie gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
 - b) Sie gelten auch nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen übernommen haben. Haben wir einen Mangel arglistig verschwiegen, , so gelten anstelle des Ausschlusses die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden, also §438I Nr. 1 BGB für Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen, Nr. 2 für Bauwerke und Sachen für Bauwerke und Nr. 3 für sonstige Lieferungen unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §438 III BGB, soweit nicht ein anderer Ausnahmefall nach diesem Absatz III vorliegt.
 - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- **5.2.4.** Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Bereitstellung der Sache, spätestens mit Übergabe.
- **5.2.5.** Soweit nichts ausdrücklich anders bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- **5.2.6.** Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Eigentumsvorbehalt

- **6.1.** Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Kunde die Forderung gezahlt hat. Werden Lieferungen auf laufende Rechnungen ausgeführt, so dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung des Saldos.
- **6.2.** Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche.
- **6.3.** Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist erst nach Zahlung und Eigentumsübergang zulässig.
- **6.4.** Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: "Verarbeitung" und im Hinblick auf den Liefergegenstand: "verarbeitet") erfolgt für uns; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als "Neuware" bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Wert der übrigen

verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Kunde Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind der Kunde und wir darüber einig, dass der Kunde uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

- **6.5.** Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- **6.6.** Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.
- **6.7.** Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- **6.8.** Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- **6.9.** Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 28 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- **6.10.** Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Die Regelung des § 449 Abs. 2 BGB ist abbedungen.

7. Haftung

Im Sonstigen haften wir gegenüber dem Kunden und dem Auftraggeber in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

8. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Kunde steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit unserer Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge für eigene Rechnung zu übernehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort für unsere Leistung ist der Standort, der vertraglichen Leistung, für die Zahlung ist der Sitz unserer Gesellschaft. **9.2.** Gerichtsstand ist in allen Fällen, und zwar auch für alle künftigen Ansprüche aus dem Geschäft, einschließlich solcher aus Wechsel, Schecks und anderer Urkunden das für den Erfüllungsort der Zahlung zuständige Gericht, soweit der Kunden Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist **9.3.** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht sowie sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.

10. Sonstige Bestimmungen

- **10.1.** Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder ein Teil derselben unwirksam sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Parteien zu einer einverständlichen Regelung, die dem wirtschaftlichen Erfolg der vorgesehenen Regelung soweit als möglich entspricht.
- **10.2.** Wir sind berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen von dem Kunden erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen der DSGVO zu verarbeiten, insbesondere auch dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.myreco.de